

Hinblick auf die oben dargestellte Problematik sowohl den Interessen der Verstorbenen als auch den Interessen der Hinterbliebenen Rechnung trägt. Das heißt, es soll eine Grabform gefunden werden, die auch von Hinterbliebenen jederzeit in der Örtlichkeit aufgefunden werden kann, gleichzeitig aber keine Pflegeverpflichtung mit sich bringt.

Der Gedanke zur Einrichtung dieser Grabstätten wird seitens der Verwaltung positiv aufgenommen, weswegen empfohlen wird, die auch andernorts üblichen Rasenreihengräber in die Friedhofs- und Bestattungssatzung aufzunehmen. Die Ausgestaltung dieser Grabstätten kann dem als Anlage beigefügten Vorschlag zur Satzungsänderung entnommen werden.

Soweit der Rat der Stadt der Einrichtung dieser neuen Grabart zustimmt, wird die Gebühr für den Erwerb des Nutzungsrechtes mit dem Fachbereich 2 erörtert und im Rahmen von Beratungen der Satzungskommission „Gebühren“ vorgelegt. Die Grabstätten können dann zum 01.01.2002 mit Inkrafttreten einer neuen Gebührensatzung erstmals angeboten werden.

Sofern auch künftig anonyme Erdbestattungen im Sinne der zur Zeit geltenden Satzung gewünscht werden, sollen diese nicht mehr ausschließlich in Menden (Süd), sondern zusätzlich auf den Friedhöfen Hangelar und Niederpleis (Nord) durchgeführt werden können. Durch eine angemessene Verteilung dieser Bestattungsform auf drei Friedhöfe werden die Gestaltungsmöglichkeiten der Gesamtanlage Friedhof in geringerem Umfang betroffen.

In Vertretung

Hans-Ulrich Lehmacher
Erster Beigeordneter

Die Maßnahme

- hat finanzielle Auswirkungen
 hat keine finanziellen Auswirkungen

Die Gesamtkosten belaufen sich auf DM.

Sie stehen im Verw. Haushalt Vermög. Haushalt unter der Haushaltsstelle zur Verfügung.

Der Haushaltsansatz reicht nicht aus. Die Bewilligung über- oder außerplanmäßiger Ausgaben ist erforderlich.

Für die Finanzierung wurden bereits veranschlagt DM, insgesamt sind DM bereitzustellen. Davon im laufenden Haushaltsjahr DM.